

Antrag des Präsidiums auf Änderung der Satzung des SV Darmstadt 1898 e.V. anlässlich der ordentlichen Mitgliederversammlung im Oktober 2025

Es wird beantragt, die Satzung des SV Darmstadt 1898 e.V. zu ändern wie folgt:

§ 7 wird wie folgt (**fett/kursiv**) geändert und ergänzt:

§ 7 Mitgliedschaft in Verbänden, Erfüllung von Verbandsauflagen

- (1) Der Verein erwirbt mit der Lizenz für die Teilnahme am Spielbetrieb der Bundesliga oder 2. Bundesliga die ordentliche Mitgliedschaft im **DFL e.V. (DFL Deutsche Fußball Liga e.V.)**. Die Satzung, das Ligastatut und die übrigen Ordnungen des **DFL e.V.** in ihrer jeweiligen Fassung sowie die Entscheidungen und Beschlüsse der zuständigen Organe und Beauftragten des **DFL e.V. sowie der DFL GmbH (DFL Deutsche Fußball Liga GmbH)** sind für den Verein und seine Mitglieder unmittelbar verbindlich, es sei denn, dies wäre mit den gesetzlichen Vorschriften über steuerbegünstigte Zwecke (§§ 51 ff. AO) im Einzelfall unvereinbar.
- (2) Der Verein und seine Mitglieder sind unter den Voraussetzungen des Abs. (1) der Vereinsstrafgewalt des **DFL e.V.** unterworfen. Die Regelungen des zwischen dem **DFL e.V.** und dem DFB (Deutscher Fußball-Bund e.V.) geschlossenen Grundlagenvertrages sind für den Verein ebenfalls verbindlich, es sei denn, dies wäre mit den gesetzlichen Vorschriften über steuerbegünstigte Zwecke (§§ 51 ff. AO) im Einzelfall unvereinbar.
- (3) Satzungen und Ordnungen des DFB in ihrer jeweiligen Fassung sind für den Verein und seine Mitglieder kraft dieser Satzung unmittelbar verbindlich. Dies gilt insbesondere für die DFB-Satzung, das Statut 3. Liga, die DFB-Spielordnung, die DFB-Rechts- und Verfahrensordnung, die DFB-Schiedsrichterordnung, die DFB-Jugendordnung, die DFB-Ausbildungsordnung und die sonstigen Aus- und Durchführungsbestimmungen. Die Verbindlichkeit erstreckt sich auch auf die Entscheidungen bzw. Beschlüsse der zuständigen Organe und Beauftragten des DFB **sowie der DFB GmbH & Co. KG**, insbesondere auch soweit Vereinssanktionen gemäß § 44 DFB-Satzung verhängt werden. Der Verein und seine Mitglieder sind insoweit der Vereinsstrafgewalt des DFB, die durch die vorstehend genannten Regelungen und Organentscheidungen einschließlich der Vereinssanktionen ausgeübt wird, unterworfen. Die Unterwerfung erfolgt insbesondere, damit Verstöße gegen die vorgenannten Bestimmungen und Entscheidungen verfolgt und durch Sanktionen geahndet werden können. Der Verein überträgt zu diesem Zweck zudem seine eigene und die ihm von seinen Mitgliedern überlassene Strafgewalt dem DFB.
- (4) Der Verein ist zudem Mitglied in seinem Regional- und Landesverband, insbesondere im Süddeutschen Fußballverband e.V. (SFV) und im Hessischen Fußball-Verband e.V. (HFV). Aus der Mitgliedschaft des Vereins in **DFL e.V.**, Regional- und Landesverband, die ihrerseits Mitglieder des DFB sind, und den in den Satzungen dieser Verbände enthaltenen Bestimmungen über die Maßgeblichkeit von DFB-Satzung und DFB-Ordnungen folgt ebenfalls die Verbindlichkeit dieser Bestimmungen des DFB in ihrer jeweiligen Fassung für den Verein und seine Mitglieder.
- (5) Der Verein ist darüber hinaus Mitglied im Landessportbund Hessen e.V. (lsb h) und ggf. weiterer Sportfachverbände. Der Verein und seine Mitglieder anerkennen als für sich

verbindlich Satzung und Ordnung des Isb h und dessen Mitgliedsverbände, deren Sportarten im Verein betrieben werden.

Begründung:

Die Umstrukturierung des Deutschen Fußball-Bundes einschließlich der Neugründung der in Teilbereichen entscheidungsbefugten DFB GmbH & Co. KG und die Umbenennung des ehemaligen Ligaverbandes in DFL e.V. machen die Unterwerfung unter die Entscheidungsgewalt der DFB GmbH & Co. KG u.a. zur Erfüllung der Anforderungen im Zulassungs- und Lizenzierungsverfahren sowie die redaktionellen Änderungen durch die Umbenennung erforderlich.

Gez. Präsidium

Darmstadt, 09. April 2025